

Satzung

6.16

der Stadt Essen
für die Erhaltung baulicher Anlagen
im Bereich des Moltkeviertels in Essen,
Stadtbezirk I, Stadtteile Huttrop und
Südostviertel gemäß § 39 h BBauG (Bundesbaugesetz)
vom 18. März 1983

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979, S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 22.09.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel und Zielsetzung

Das in der näheren Umgebung der Moltkestraße und des Moltkeviertels gelegene und weitestgehend erhaltene sog. „Moltkeviertel“ soll wegen seiner besonderen überregionalen Bedeutung als mustergültige, städtebauliche Anlage mit hervorragender Architektur und Grünflächengestaltung erhalten werden. In diesem durch Westhanglage bevorzugten Bereich lassen sich die unterschiedlichsten Stilepochen unseres Jahrhunderts nachweisen und die architektonische Gestaltung bildet zusammen mit Vorgärten und hohem Baumbestand die ortsbildprägende Stadtgestalt.

Der geplante Abriss charakteristischer Gebäude zur Schaffung von Bauland für höher rentierliche Baumaßnahmen und die befürchtete Zerstörung dieses Ortsbildes gefährdet dieses Gebiet.

Ziel dieser Satzung ist daher, die in diesem Sinne charakteristische bauliche Substanz einschließlich der öffentlichen und privaten baulichen Außenanlagen und der Straßenmöblierung durch eine Erhaltungssatzung gemäß § 39 h Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBauG zu schützen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das in den Stadtteilen Huttrop und Südostviertel liegende Moltkeviertel, das sich durch seine besondere städtebauliche und architektonische Qualität und Geschlossenheit von den benachbarten Stadtvierteln abhebt. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich durch eine Begrenzung in roter Farbe aus der anliegenden Karte (M 1 : 5.000), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die bei Erlass dieser Satzung bestehenden baulichen Anlagen einschließlich der öffentlichen und privaten baulichen Außenanlagen und Straßenmöblierung.

§ 4 Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) In dem gemäß § 2 festgelegten Gebiet dürfen bauliche Anlagen nur abgebrochen, umgebaut oder geändert werden, wenn hierfür eine Genehmigung erteilt ist.
Dies gilt für jede Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie von einer Genehmigung oder Bauanzeige freigestellt sind.
- (2) Anträge, die Abbruch, Umbau oder Änderungen zum Ziele haben, dürfen nur genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die unter § 1, letzter Absatz genannten Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt
 - oder
 2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 5 Erörterungspflicht

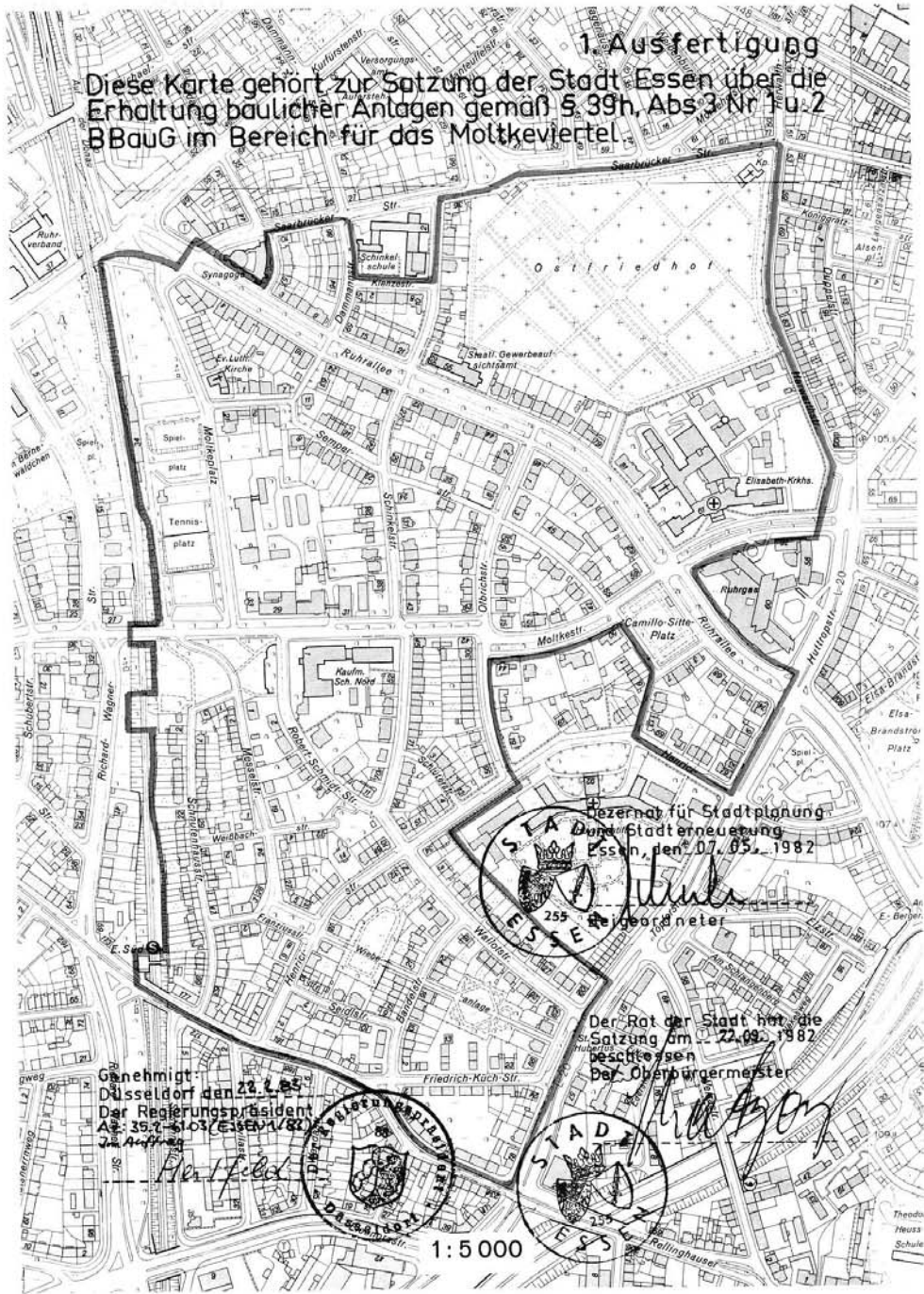
Vor Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Umbau oder Änderung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die Möglichkeit der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sowie die Unterstützung bei der Erhaltung zu erörtern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 156 des Bundesbaugesetzes, der eine Geldbuße bis zu 50.000 DM vorsieht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ in Kraft.



Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 13 vom 25.03.1983 Seite 79